



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom preussischen Landtag.

Berlin, 1. December 1872.

Nachdem die Kreisordnung am 26. Nov. in dritter Lesung von den Abgeordneten angenommen worden, wurde der vielbesprochene Pairschub noch in dieser Woche erwartet. Er ist bis heute nicht bekannt, und dies hat natürlich allerlei Gerüchte hervorgerufen, welche die Maßregel selbst in Zweifel stellen wollen. Die Herrenhausmajorität soll sich erbötig erklärt haben, die Kreisordnung nun doch anzunehmen. Andere Gerüchte wollen wissen, daß die Herren zwar zur Annahme bereit seien, aber um den Anstand zu wahren, verlangten sie, einige scheinbare Abänderungen vornehmen zu dürfen. Dies würde nun aber das Abgeordnetenhaus verletzen, weil diesem der Minister des Innern in der bündigsten Weise erklärt hat, die Annahme der bei der jetzigen Vorlegung von der Regierung verlangten Abänderungen sei der Preis, um welchen die Regierung für die fernere Unabänderlichkeit des Gesetzes eintreten wolle. Alle diese Zweifel müssen sich in den nächsten Tagen heben. Ein Theil der bisherigen Herrenhausmajorität wird jedenfalls bei der Ablehnung der Kreisordnung verharren. Der größere Theil wird um irgend welchen Preis, wahrscheinlich auch schon um einen größeren Pairschub zu hintertreiben, sich zur Annahme verstehen und die Verleugnung der so pomphaft verkündeten Erklärung: „Brechen aber nicht biegen zu wollen“, auf sich nehmen. Der öffentlichen Meinung würde dieser Ausgang aber wenig genügen, weil mit demselben die Reform des Herrenhauses aufgegeben schiene, welche eine unabwegbare Nothwendigkeit ist, deren Vollzug wegen der bevorstehenden interconfessionellen Gesetze auch keinen langen Aufschub mehr gestattet.

Ich glaube nun, daß, wenn der Pairschub jetzt auf wenig Ernennungen beschränkt bleiben sollte, die Frage der Herrenhausreform damit doch nicht im negativen Sinn entschieden wäre, sondern nur vertagt bis zur Rückkehr des Fürsten Bismarck, also um 4—5 Wochen. Sollte eine große Anzahl Pairsernennungen jetzt unmittelbar erfolgen, so wäre dies ein Zeichen, daß die Anregung der Herrenhausreform in dieser Landtagssession von der Regierung bereits beschlossen worden. Es ist wahrscheinlich, daß zum Austrag dieser Frage das Erscheinen des Fürsten Bismarck vor Ablauf seines Urlaubs kürzlich gewünscht worden. Da jedoch der Minister der Ruhe noch nothwendig bedurfte, so sind jedenfalls die Modalitäten der Maßregel noch nicht festgestellt, während sich in den nächsten Tagen zeigen wird, ob wenigstens der Entschluß zur Reform überhaupt feststeht. Wenn jetzt nur einige Pairsernennungen erfolgen, so ist dies jedoch nicht das geringste Hinderniß, daß in einigen Wochen

deren so viel nachfolgen, als die bis dahin gefaßten Entschließungen erfordern werden.

Die Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 27. und 28. November waren mit Berathungen von Anträgen der ultramontanen Abgeordneten Reichensperger und von Mallinckrodt ausgefüllt. Der Antrag des Ersteren lief darauf hinaus, daß die Regierung einen infallibilistischen Religionslehrer anstatt des neuerdings so viel genannten Lehrers Wollmann am Gymnasium zu Braunschweig anstellen solle, oder doch wenigstens gestatten, daß die Gymnastasten dem Religionsunterricht dieses Lehrers ohne weiteres fern bleiben dürfen, während der jetzige Kultusminister verordnet hat, daß dies nur geschehen darf, wenn für den auf dem Gymnasium versäumten Religionsunterricht ein anderweiter Ersatz nachgewiesen worden. Die Begründung des Antrags lief immer darauf hinaus, daß nach § 15 der preußischen Verfassung die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig ordnet, und daß folglich der Staat ihr schuldig sei, auch an Staatsanstalten den katholischen Unterricht nur durch solche Personen ertheilen zu lassen, welche nach der Erklärung der römisch-katholischen Kirche römische Katholiken sind. Ganz richtig. Aber seit dem Erlaß der preußischen Verfassung hat sich ereignet, daß aus der einen römisch-katholischen Kirche zwei geworden sind: eine infallibilistische und eine fallibilistische. Welche von beiden hat nun darüber zu befinden, welche Personen der Staat gehalten ist, für römische Katholiken anzusehen? Offenbar eine so gut wie die andere. Deshalb kann der Staat bis zum Austrag des Schismas nichts thun, als jeden Katholiken in dem Genuß der Rechte belassen, welche der letztere vor dem Ausbruch des Schismas besessen hat.

Der von Herrn von Mallinckrodt gestellte Antrag bezweckte, den Ausschluß der Mitglieder geistlicher Congregationen oder Orden von der Lehrthätigkeit an öffentlichen Volksschulen als verfassungswidrig hinstellen zu lassen, weil der Artikel 4 der preußischen Verfassung bestimmt, daß die öffentlichen Aemter unter Einhaltung der von den Gesezen festgestellten Bedingungen für alle dazu befähigten gleich zugänglich sind. Das Gesez oder die Geseze über die Bedingungen der Anstellungsfähigkeit zu den öffentlichen Aemtern sind aber noch nicht erlassen, sondern die Bedingungen werden von der Staatsverwaltung aufgestellt und überwacht.

Auch der Artikel 24 der Verfassung kann hiergegen nicht angerufen werden. Denn im zweiten Absatz dieses Artikels heißt es zwar, daß den religiösen Unterricht in der Volksschule die Religionsgesellschaften leiten; im dritten Absatz aber wieder, daß der Staat die Lehrer der öffentlichen Volksschulen anstellt.

Beide Anträge wurden natürlich mit großen Majoritäten verworfen.

Man kann fragen, zu welchem Zwecke solche Anträge eingebracht werden,

und es ist die Meinung laut geworden, der Zweck könne nur die Aufregung religiöser Leidenschaft bei der katholischen Bevölkerung sein.

Wie dem sei: diese wiederholten Anträge und die vielseitige eingehende Durchsprechung der Materien des interconfessionellen Rechts, d. h. des Rechtes, welches, nach der Natur des Staates überhaupt und insonderheit des preussischen Staates sowie des deutschen Reiches, die Religionsgesellschaften in ihrem Verhältniß zum Staat beanspruchen dürfen, ist von hohem Werth. Lange Zeit war diese Materie unbeachtet geblieben und daher vielfachen Verdunkelungen unterlegen, welche zu großen praktischen Schäden geführt haben, die nun endlich geheilt werden müssen, nachdem sie zu Gefahren für die deutsche Nation und den deutschen Staat, sowohl als Reich wie als Einzelstaat, herangewachsen sind.

C—r.

Weihnachtsbücherchau.

Eine reiche und sehr empfehlenswerthe Sammlung von Kinder- und Jugendschriften ist aus dem Verlage von Carl Flemming in Glogau hervorgegangen. Sie umfaßt alle Bedürfnisse des Kindes- und Jugendalters. Bilderbücher für das erste Kindesalter mit kurzen Sprüchen oder Verschen oder kurzen lebensvollen Geschichten, die sich Lessing's Vorschrift wohlweislich zu Herzen nehmen, ihre Moral in sich selbst vorzutragen, nicht ungenießbar und dem Kinde unverständlich anzuhängen. Dahin rechnen wir „Hellmund und Helläuglein“ von Heinrich Fäde, ein Büchlein mit recht freundlichen Zeichnungen von Leopold Venus, und einer kräftigen heiteren Lebensphilosophie in dem gereimten Text. Dann Kindergeschichten von Friede Amerlan mit sehr fein colorirten Bildern von L. Mühlig, ein Buch das seine Stoffe für die Kleinen mit großem Glück von draußen wie von daheim, aus Wald und Feld, Stadt und Land zusammengetragen und recht gesund, spannend und belehrend behandelt hat. Dann nennen wir mit denselben Vorzügen zwei Werkchen für Kinder in den ersten Schuljahren, die anfangen mit Verständniß zu lesen, für „das reifere Kindesalter“, wie es auf dem Titel des einen derselben, „Vier deutsche Märlein“ von Marie Hanstein, heißt, und Schwalben, Erzählungen, Sagen, Skizzen und Märchen von C. Gehling und B. Fithés. Auch hier wieder trefflich colorirte Bilder von L. Venus und H. Reineweber. Für die reifere Jugend beiderlei Geschlechts liegen aus dem Flemming'schen Verlage Neuheiten vor: Straßburg, v. C. Gehling, zwei